



Besondere Bestimmungen für die Zulassung (BBZM)

zu dem Master-Studiengang

Soziale Arbeit

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit

der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Vom 01.04.2014

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (M.A.).

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission (Masterausschuss) ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Abs. 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. September und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. März bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Studierende, die noch im Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, können bei fristgerechter Bewerbung unter dem Vorbehalt, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen nach Beendigung des Studiums erfüllen, zugelassen werden. Alle Prüfungsleistungen müssen bis zum 31. August des Bewerbungsjahres erbracht und die Bachelorarbeit bis zu diesem Datum abgegeben sein. Bis zum 30. September des Bewerbungsjahres muss das Kolloquium zur Bachelorarbeit absolviert werden.
- (3) Studierende aus dem Bachelorstudiengang, die ihren Abschluss erst nach den in Absatz 2 genannten Fristen erhalten, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung zu den Masterveranstaltungen zu stellen, um an den Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können.
- (4) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts.
 2. Nachweis über Praxiszeiten im Feld der Sozialen Arbeit von mindestens sechs Wochen (Arbeitszeugnis, Empfehlungsschreiben, etc.).

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 BBPO ist ein Vorstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit nachzuweisen. Andere sozialwissenschaftliche Hochschulabschlüsse können anerkannt werden, wenn sie mindestens drei der folgenden vier Kriterien erfüllen:

Nachweis über

 - 10 CP Erziehungswissenschaften/Pädagogik
 - 10 CP Soziologie/Sozialpolitik
 - 10 CP Psychologie
 - 10 CP Sozialforschung
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 müssen eine Gesamtnote von 2,0 oder besser nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notendurchschnitt zwischen 2,1 und 2,9 können eine Höherstufung ihrer Abschlussnote durch die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien erreichen:
 - Nachweis über ein abgeleistetes Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin

- bzw. Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter (Höherstufung um 0,9)
- Nachweis über ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), einen Bundesfreiwilligendienst (Höherstufung um 0,5)
 - Nachweis über soziales oder gesellschaftspolitisches Engagement (Höherstufung um 0,2)
 - Nachweis über Hochschulengagement (Gremienarbeit) (Höherstufung um 0,2)
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote schlechter als 2,9 ist, werden gemäß § 6 Abs. 3 BBPO nicht berücksichtigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit (M.A.) treten am 01.05.2014 in Kraft.

Darmstadt, 01.04.2014

Prof. Dr. Eberhard Nölke, Dekan

Unterschrift